

### »Ein Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter zu sorgen«

**Herr Wolf, inwieweit hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf angemessenen Schutz?**

Grundsätzlich ist ein Arbeitgeber dazu verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter zu sorgen (§ 4 ArbSchG, § 618 BGB). Kommt er dem nicht nach, hat der Arbeitnehmer sowohl ein Anhörungsrecht (§ 81 (3) BetrVG) als auch ein Beschwerderecht (§ 17 (2) ArbSchG). Wenn die Beschwerde beim Arbeitgeber erfolglos ist, kann sich der Arbeitnehmer – auch anonym – an die zuständige Aufsichtsbehörde, etwa das Gewerbeaufsichtsamt, wenden.

**Wie muss ein Arbeitnehmer vor dem Coronavirus geschützt werden?**

Hier hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales klare Richtlinien aufgestellt. Auch in Büro, Werkstatt und Co. muss für einen ausreichenden Sicherheitsabstand gesorgt werden. Außerdem müssen Hygienemaßnahmen ergriffen werden.

**Darf der Arbeitnehmer – wenn dem nicht nachgekommen wird – bis zu einer Verbesserung der Lage zu Hause bleiben?**

Der Ausbruch einer Pandemie gibt Arbeitnehmern per se nicht das Recht, zu Hause zu bleiben. Dies gilt auch dann, wenn der Menschenkontakt am Arbeitsplatz das Ansteckungsrisiko erhöht. Bleibt ein gesunder Mitarbeiter aus Sorge vor dem Virus

vorsorglich zu Hause, könnte dies als unberechtigte Arbeitsverweigerung gewertet werden. Etwas anderes gilt dann, wenn der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Infektionsprävention nicht nachkommt. Arbeitnehmer können hier berechtigt sein, ihre Arbeitsleistung zurückzuhalten. Das ist vergleichbar mit einer Einbehaltung der Miete, wenn es Mängel in der Wohnung gibt. Das rate ich allerdings nicht ohne anwaltliche Abklärung.

**Dabei lauern wahrscheinlich viele Fallstricke.**

Richtig. Im Zweifel gefährdet es den Arbeitsplatz. Denn wird die Arbeitsleistung unberechtigt zurückgehalten, kann das als Arbeitsverweigerung gewertet

werden und berechtigt gegebenenfalls eine Kündigung.

**Gibt es eine Bezahlung, auch wenn der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheint?**

Eine Berufung auf die Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer akut gefährdet ist oder eine Pflichtenkollision vorliegt, etwa weil Kinder infolge einer Schulschließungen zu betreuen sind. Da hier zur allgemeinen Infektionsgefahr individuelle Umstände hinzutreten, liegt ein persönlicher Grund vor, weshalb ein Lohnanspruch (§ 616 BGB) bestehen kann. Dies ist letztlich eine Frage des Einzelfalls und im Übrigen auch rechtlich umstritten. kge/FOTO: PM



**Thomas Wolf**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

■ Dr. jur. Thomas Wolf studierte von 1976 bis 1983 Rechtswissenschaften an der JLU Gießen. Seit 1990 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und erhielt 1994 die Zulassung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er führt heute Kanzleien für Arbeitsrecht in Büdingen und Butzbach.